

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 23. Dezember 2004

Nr. 13/2004 – 14. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Pinnow-Nord“ der Gemeinde Pinnow
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2004
3. Allgemeinverfügung „Am Mühlenberg“ Gem. Berkholz-Meyenburg
4. Allgemeinverfügung „Meyenbruch“ Gem. Berkholz-Meyenburg
5. Allgemeinverfügung „Wiesenweg“ Gem. Passow

I.2 Sonstige amtliche Mitteilung

1. Information aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 09.12.2004

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Pinnow-Nord“ der Gemeinde Pinnow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat gemäß § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil I-Nr. 14 vom 2. November 2001 in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 14 und 16 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), in der derzeit geltenden Fassung, in ihrer Gemeindevertreterversammlung am 09.12.2004 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 - Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat am 14.03.2002 beschlossen, dass ein Bebauungsplan Nr. 9 „Pinnow-Nord“ aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der konkretisierten Bebauungsplanung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre zu erlassen.

Die Veränderungssperre vom 06.08.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 01/2003 vom 23.01.2003, Seite 7 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Pinnow-Nord“ wird mit Beschluss-Nr.

53/2004 aufgehoben zum 23.12.2004 mit Bekanntmachung der neuen Veränderungssperre im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse vom 23.12.2004.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Pinnow-Nord“.

Es sind die Flurstücke:

1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 120; 121; 122; 32/1 (teilweise); 132; 133; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 136; 137; 52; 54/1; 54/2; 56; 57; 141; 142; 143; 144; 61; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 67; 68; 153; 154; 155; 156; tlw. 70; 71/1; 72/1; 157; 158; 162; 163; 164; 165; 166; 167; 74/3 und 75 der Flur 1 in der Gemarkung Pinnow betroffen.

§ 3 - Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Punkt 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung ei-

ner bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Gemeinde hat die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
2. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird gemäß § 17 BauGB bestimmt.

Pinnow, den 10.12.2004

Detlef Krause
 Amtsdirektor
 Amt Oder-Welse

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 09.12.2004 beschlossene Satzung der Gemeinde Pinnow über eine Veränderungssperre gemäß § 14 und 16 Abs. 1, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Pinnow-Nord“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, Nr. 22, S. 398) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pinnow, den 10.12.2004

Amtsdirektor
 Detlef Krause

Siegel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
EUR	EUR	EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen			
99.500	219.300	1.523.500	1.403.700
die Ausgaben			
259.000	84.100	1.523.500	1.698.400

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
EUR	EUR	EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen			
248.700	732.800	1.930.400	1.446.300
die Ausgaben			
123.100	607.200	1.930.400	1.446.300

§ 2

(unverändert)

§ 3

(unverändert)

§ 4

(unverändert)

§ 5

(unverändert)

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.12.2004 durch den Landrat, als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 157263 erteilt.

Pinnow, den 14.12.2004

Detlef Krause
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 09.12.2004 für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Uckermark hat als allgemeine untere Landesbehörde am 14.12.2004 die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung Aktenzeichen 157263 erteilt.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetze vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), vom 04.06.2003(GVBl. I S. 172), vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 14.12.2004

Detlef Krause
 Amtsdirektor

**Allgemeinverfügung
zur Widmung der Straße
„Am Mühlenberg“ als öffentliche Straße
gemäß § 6 des Brandenburgischen
Straßengesetzes in der Neufassung
vom 10.06.1999, veröffentlicht im
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Brandenburg, Teil I Seite 211 ff..**

Betroffen sind die in der Gemarkung Berkholz-Meyenburg liegenden Flurstücke 160/9; 160/27; 160/29; 160/30, 162/19, 162/25; 162/37 und 162/51 und 274 der Flur 1 der Gemarkung Berkholz-Meyenburg gemäß Anlage zu diesem Beschluss.

Die v.g. Straße erhält den Status einer Ortsstraße gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

Träger der Straßenbaulast einschließlich aller zur Straße gehörenden Nebenanlagen, u.a. Straßenbeleuchtungsanlage, Gehwege, Bankette, Verkehrszeichen ist die Gemeinde Berkholz-Meyenburg.

Die öffentliche Nutzung erfolgt wie folgt:

- im gesamten Bereich gilt die StVO (Straßenverkehrsordnung)
- Straßennutzung der Straßen für alle Verkehrsteilnehmer
- Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge ab 2,8 t
- Gehwegnutzung für Fußgänger.

Die Allgemeinverfügung zur Widmung der öffentlichen Straße wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, 07.12.2004

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Siegel

Siehe dazu Karte auf Seite 4

**Allgemeinverfügung
zur Widmung der Straße innerhalb des
Geltungsbereiches des Vorhaben- und
Erschließungsplanes Nr. 2 „Meyenbruch“
als öffentliche Straße gemäß § 6 des
Brandenburgischen Straßengesetzes
in der Neufassung vom 10.06.1999,
veröffentlicht im Gesetz- und
Verordnungsblatt für das Land
Brandenburg, Teil I Seite 211 ff. .**

Betroffen sind die in der Gemarkung Berkholz-Meyenburg liegenden Flurstücke 11/7, 11/9, 11/11 und 11/13 der Flur 6 gemäß Anlage zu diesem Beschluss.

Die v.g. Straße erhält den Status einer Ortsstraße gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes. Ausgenommen aus dieser Straße ist die Teilflächen „A“ des Flurstücks 11/13 „Pflanzbindung als Grünfläche“.

Träger der Straßenbaulast einschließlich aller zur Straße gehörenden Nebenanlagen, u.a. Straßenbeleuchtungsanlage, Bankette, Verkehrszeichen ist die Gemeinde Berkholz-Meyenburg.

Die öffentliche Nutzung erfolgt wie folgt:

- im gesamten Bereich gilt die StVO (Straßenverkehrsordnung)
- Straßennutzung als Mischnutzung für alle Verkehrsteilnehmer einschließlich Fußgänger.

Die Allgemeinverfügung zur Widmung der öffentlichen Straße wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, 07.12.2004

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Siegel

Siehe dazu Karte auf Seite 5

**Allgemeinverfügung
zur Widmung der Straße „Wiesenweg“
als öffentliche Straße gemäß § 6 des
Brandenburgischen Straßengesetzes
in der Neufassung vom 10.06.1999,
veröffentlicht im Gesetz- und
Verordnungsblatt für das Land
Brandenburg, Teil I Seite 211 ff. .**

Betroffen sind die in der Gemarkung Passow liegenden Flurstücke 147/6 (teilweise), 148/4, 148/5 (teilweise) und 273 (teilweise) der Flur 3 gemäß Anlage zu diesem Beschluss.

Die v.g. Straße erhält den Status einer Ortsstraße gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

Träger der Straßenbaulast einschließlich aller zur Straße gehörenden Nebenanlagen, u.a. Straßenbeleuchtungsanlage, Bankette, Verkehrszeichen ist die Gemeinde Passow

Die öffentliche Nutzung erfolgt wie folgt:

- im gesamten Bereich gilt die StVO (Straßenverkehrsordnung)
- Straßennutzung als Mischnutzung für alle Verkehrsteilnehmer einschließlich Fußgänger
- Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge ab 2,8 t.

Die Allgemeinverfügung zur Widmung der öffentlichen Straße wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

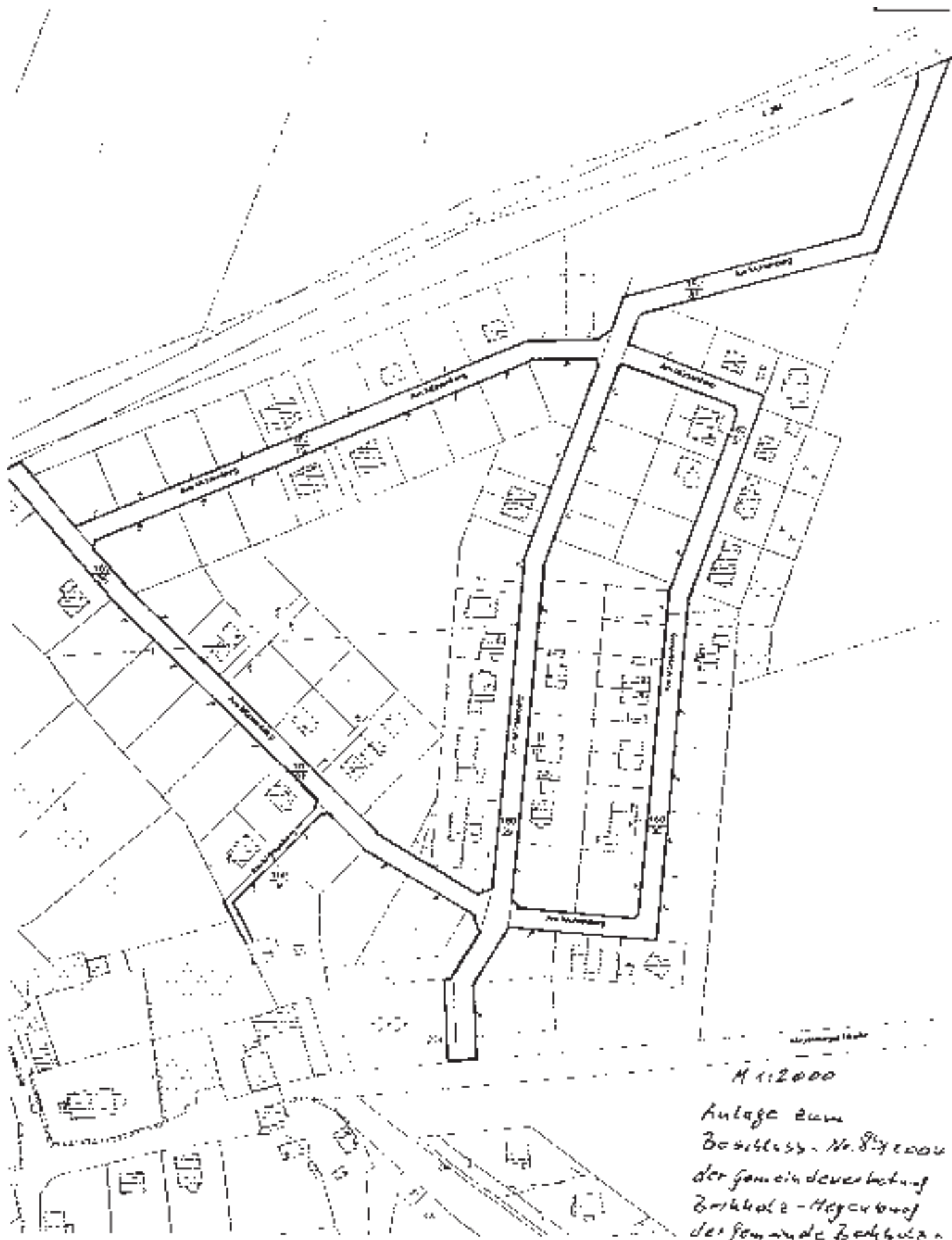
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, 07.12.2004

*Detlef Krause
Amtdirektor*

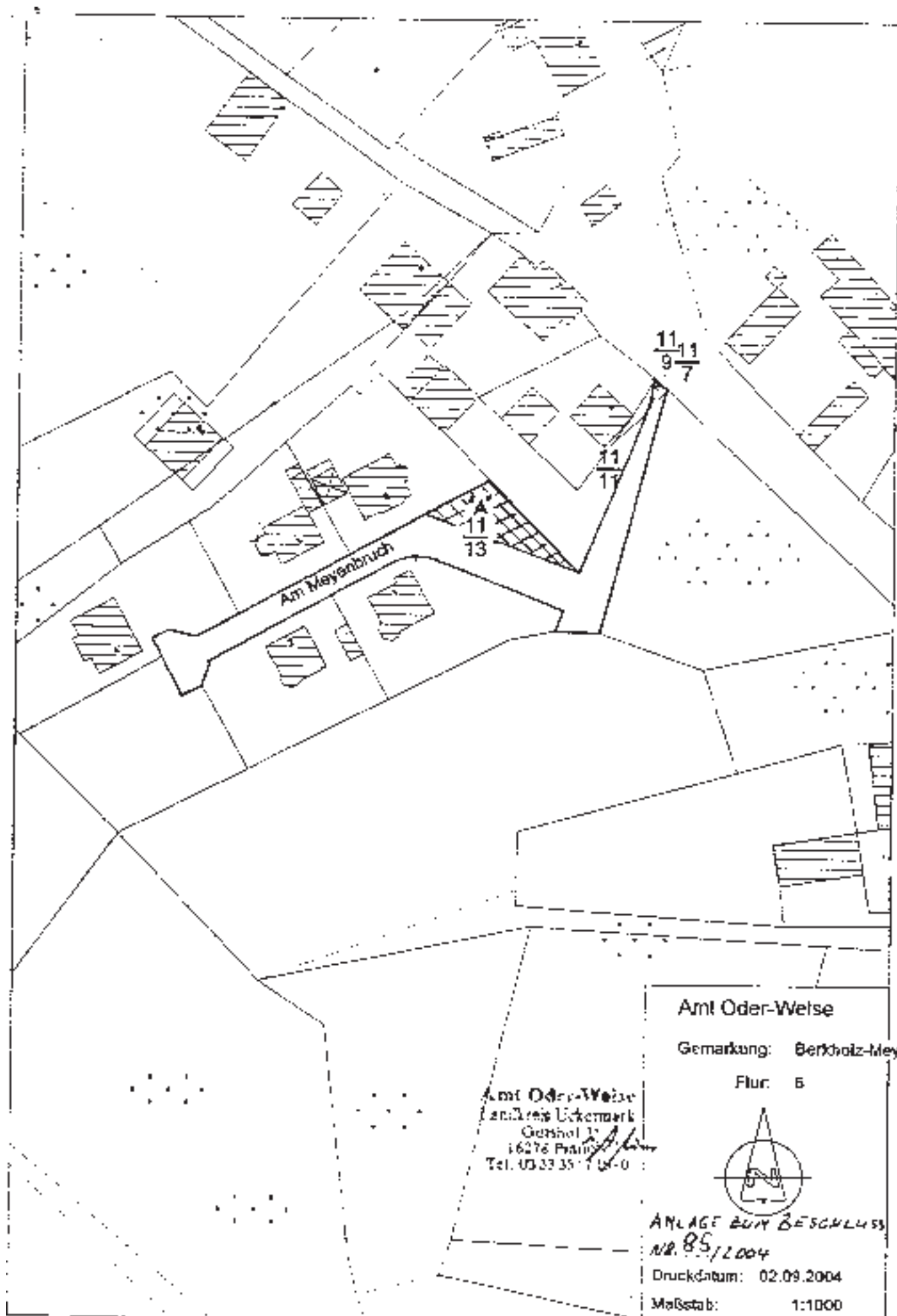
Siegel

Siehe dazu Karte auf Seite 6

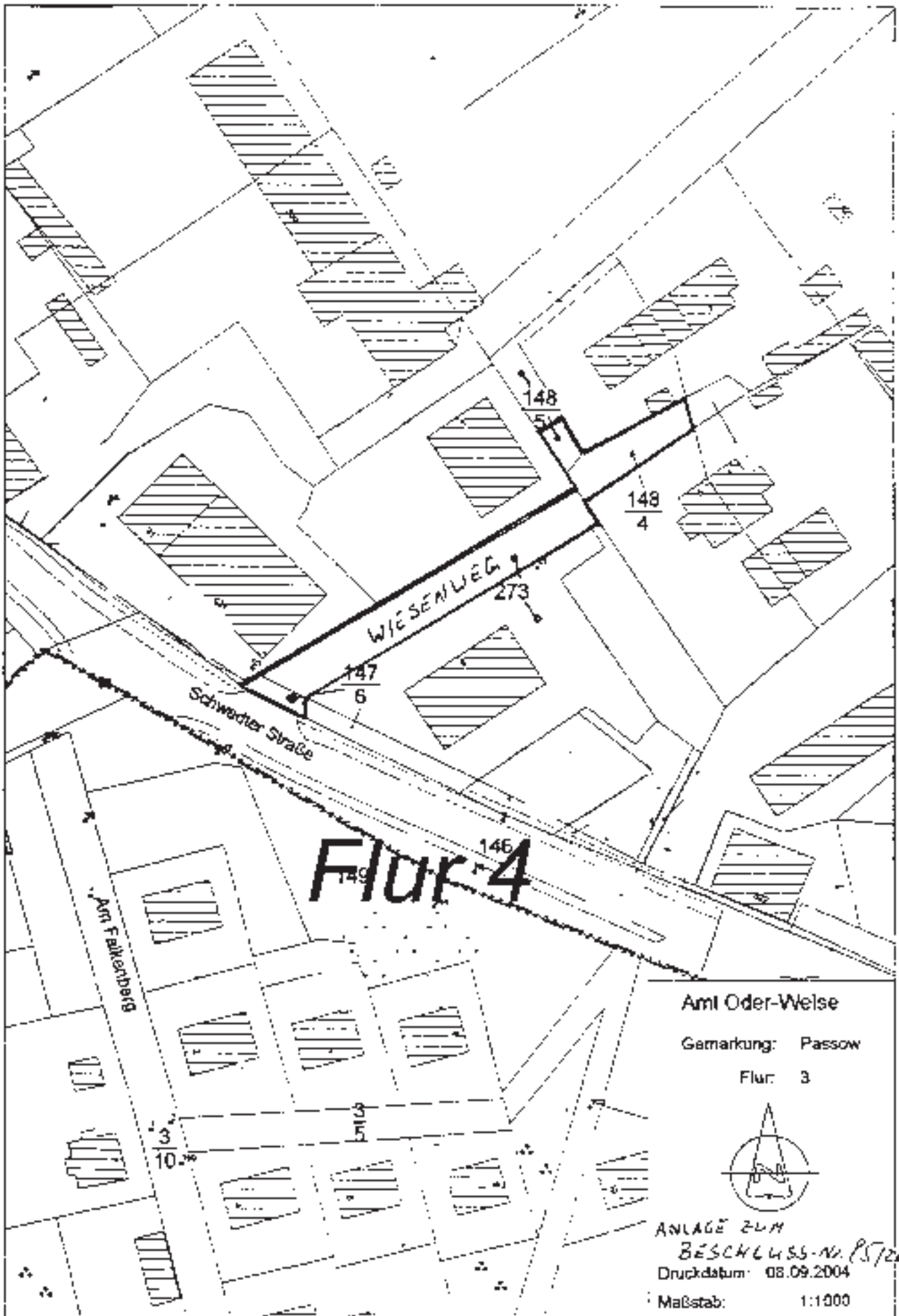


M 1:2000

Anlage zum
Beschluss-Nr. 8/2004
der Gemeinderatsverhandlung
Zirkulare-Hegeantrag
des Gemeinde Beauftragten
Hegeantrag



≡ "A" - PLANBINDER ALS GRÜNFLÄCHE



I.2 Sonstige amtliche Mitteilung**Information aus 9. Sitzung
der Gemeindevertretung Pinnow
vom 09.12.2004**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 62/2004 Haushaltssicherungskonzept zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 - zugestimmt
- 63/2004 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2004 - zugestimmt
- 61/2004 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung des Altlastenfreistellungsbescheides vom 24.02.2004, Az: 68.23-Alt 7a/91 bezüglich des Industrie- und Gewerbegebietes Pinnow - zugestimmt
- 53/2004 Aufhebung der Veränderungssperre - Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow vom 06.08.2002 veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 1/

- 2003 vom 23.01.2003, Seite 7 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Pinnow-Nord“ der Gemeinde Pinnow - zugestimmt
- 64/2004 Veränderungssperre zur Sicherung der konkretisierten Bebauungsplanung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Pinnow Nord“ der Gemeinde Pinnow - zugestimmt
- 65/2004 Beschluss der Gemeinde Pinnow zur Konkretisierung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 9 „Pinnow Nord“ - zugestimmt
- B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 66/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 1700/04 - zugestimmt
- 67/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 1693/04 - zugestimmt
- 68/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-Nr. 1694/04 - zugestimmt

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20